

**Umschulungsprüfungsregelung der Apothekerkammer Berlin für  
Umschulungen in den Beruf Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter /  
Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte  
(PKA Umschulungs-Prüfungsregelung)**

vom 20. November 2012 (ABl. Nr. 16 und Nr. 48/2013)  
zuletzt geändert am 27. Juni 2023 (ABl. S. 3882)

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 23. März 2023 erlässt die Apothekerkammer Berlin gemäß der Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 29. August 2022 zur Prüfungsregelung für Umschulungen in anerkannte Ausbildungsberufe als zuständige Stelle nach § 71 Abs. 6 in Verbindung mit §§ 59 und 60 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I, Seite 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, die folgende Umschulungsprüfungsregelung:

**Inhaltsverzeichnis**

|     |   |
|-----|---|
| § 1 | Anwendungsbereich                                     |
| § 2 | Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung |
| § 3 | Bezeichnung des Umschulungsabschlusses                |
| § 4 | Zulassung zur Umschulungsprüfung                      |
| § 5 | Prüfungsverfahren                                     |
| § 6 | Inkrafttreten   |

**§ 1  
Anwendungsbereich**

Nachstehende Vorschriften gelten für Umschulungsprüfungen für Umschulungen in den Beruf Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter / Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte vor dem Prüfungsausschuss der Apothekerkammer Berlin.

**§ 2  
Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung**

Für die Umschulungsprüfung gelten die Bestimmungen über die Abschlussprüfung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten.

**§ 3  
Bezeichnung des Umschulungsabschlusses**

Die erfolgreich abgelegte Umschulungsprüfung führt zu der Abschlussbezeichnung Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter / Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte.

## **§ 4**

### **Zulassung zur Umschulungsprüfung**

#### **(1) Zur Prüfung ist zuzulassen**

1. wer an einer auf das Ausbildungsziel des Ausbildungsberufs Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter / Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte gerichteten Umschulungsmaßnahme teilgenommen hat, welche nach Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprochen hat,
2. wessen Umschulungsmaßnahme der Apothekerkammer Berlin vor Beginn der Maßnahme schriftlich angezeigt wurde und
3. wer die im Umschulungsvertrag vereinbarte Ausbildungsdauer zurückgelegt hat.

**(2)** Sofern die Prüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung gesondert zu entscheiden. Dies gilt nicht, wenn Umschüler aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, am ersten Teil der Umschulungsprüfung nicht teilgenommen haben. In diesem Fall ist der erste Teil der Umschulungsprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

## **§ 5**

### **Prüfungsverfahren**

Für die Durchführung von Umschulungsprüfungen gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte (PKA-Prüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderung der PKA Umschulungs-Prüfungsregelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.